



~~100~~  
100

III. 41<sup>a</sup> Fol.

(cat. 2,0598)



**S** Ir Burgermeistere und  
Rath des regierenden und  
zweyten Collegii, mit Zustim-  
mung des Aeußern Raths, der  
Käyserl. Freyen Reichs Stadt  
Mühlhausen, fügen allen hiesigen

Bürgern, Inwohnern, und Landesunterthanen,  
hiermit zu wissen; was massen wegen Wieder-  
bezahlung derer, in vorigen Jahren bey den vorge-  
dauerten Kriegegläufften, erborgter Capitalien, vie-  
le Irrungen allhier sich ereignen, welche auch zum  
theil gerichtliche Klagen bereits veranlasset ha-  
ben; Daber die Nothwendigkeit erfordert, dies-  
falls eine gewisse Verordnung, nach welcher die  
vorkommende Fälle zu beurtheilen sind, zu treffen,  
Welchemnach Wir in krafft dieses, folgendes se-  
zen und verfügen; Nemlich

1.

Das, wenn das Anlehn in Gewissen  
Speciebus 3. E. Ducaten, Louis d' or &c. vorge-  
setzet ist, ingleichen

2.

Wenn es in einer gewissen Art der Münze,  
mit Bestimmung des Werths derselben, 3. E. in  
Louis d'or zu fünf Thaler gerechnet, geschehen,  
und so ein als anders in der Verschreibung aus-  
gedruckt ist, keinem Zweifel unterworfen sey,  
daß die Wiederbezahlung in den bestimmten Sor-  
ten, und in dem bestimmten Werth, bewerkstelliget  
werden müsse.

X

D.

Daferne aber das Anlehn in Sorten, welche zu Zeit des Contracts current gewesen, oder in einer gewissen Art von Münze, 3. C. in neuen Thalern, welche jedoch als current gerechnet, und solchergestalt geliehen sind, gewürcket worden; so wird hierüber in Erwägung der hierbey vorkommender Umstände, verordnet:

(a) Daß bey allen, vor dem Jahr 1761. außgeliehenen Capitalien, nicht auf die Zeit des Contracts; sondern auf die Zeit der Wiederbezahlung gesehen, folglich solche Capitalia nach der Summe, wie sie creditiret sind, in nunmehrigen current-Geld abgeführt werden sollen; Hingegen

(b) Wenn das Capital in nachstfolgenden Jahren, bis zur Zeit der devaluation, angelehnet worden, so hat der Ausleiher an einem, im Jahr 1761. vorgestreckte Capital, den vierdten Theil; an dergleichen im Jahr 1762. außgeliehenem den dritten Theil; und endlich an einem im Jahr 1763. bis zur devaluation geschehenem Darlehn, die Halbschied von der Summe, welche in dem Contract benennet ist, schwinden zu lassen, und die Zahlung respective zu drey viertheln, zwey drittheilen, und der Halbschied des crediti, in nunmehrigen currenten Sorten anzunehmen.

Auf gleiche Weise verhält es sich, mit denen restirenden, oder künftig fällig werdenden Zinsen.

Was

Was aber die bereits gezahlte Zinsen betrifft; so hat es bey der geschehenen Zahlung, es mag das Capital stehen, in welchen Sorten es wolle, sein Bewenden, wenn anders der Glaubiger dieselben in geringhaltigen Sorten, ohne protestation, angenommen hat.

Damit nun obiges alles zur Wissenschaft eines jeden, welchem daran gelegen, gelangen möge; so sind diese Patenten zum Druck befördert, und an gewöhnlichen Stellen angeschlagen worden. Publicatum Mühlhausen den 8<sup>ten</sup> Martii 1764.

Ad Mandatum Nobilissimi Senatus,



Sanzley daselbst.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



2240 40

7

ULB Halle 3  
003 567 168



V08

VD 17

m.c.









**S** Ir Burgermeistere und  
 Rath des regierenden und  
 zwenen Collegii, mit Zustim-  
 mung des Neusern Rathß, der  
 Kayserl. Freyen Reichß Stadt  
 Mühlhausen, fügen allen hiesigen  
 Bürgern, Inwohnern, und Landesunterthanen,  
 hiermit zu wissen; was massen wegen Wieder-  
 bezahlung derer, in vorigen Jahren bey den vorge-  
 rten Kriegesläufften, erborgte Capitalien, wie-  
 rungen allhier sich ereignen, welche auch zum  
 gerichtliche Klagen bereits veranlasset ha-  
 Daber die Nothwendigkeit erfordert, dies-  
 eine gewisse Verordnung, nach welcher die  
 ommende Fälle zu beurtheilen sind, zu treffen,  
 chennach Wir in krafft dieses, folgendes se-  
 und verfügen; Nemlich

1.

Daß, wenn das Anlehn in Gewissen  
 diebus 3. E. Ducaten, Louis d' or ꝛc. vorge-  
 ist, ingleichen

2.

Wenn es in einer gewissen Art der Münze,  
 Bestimmung des Werthß derselben, 3. E. in  
 is d'or zu fünf Thalern gerechnet, geschehen,  
 so ein als anders in der Verschreibung aus-  
 druckt ist, keinem Zweifel unterworfen sey,  
 die Wiederbezahlung in den bestimmten Sor-  
 und in dem bestimmten Werth, bewerkstelliget  
 den müsse.

ꝛc

Da

